

Kampfrichterordnung

Soweit in der Satzung des Thüringer Karate Verbandes e. V. (ff TKV) nicht näher bestimmt, regelt die Kampfrichterordnung die Organisation der Kampfrichter im TKV.

Sofern in dieser Ordnung Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, sind mit diesen stets sowohl männliche als weibliche Personen gemeint.

1. Kampfrichter

Kampfrichter des TKV sind von diesem lizenzierte

- Kampfrichter mit B-Lizenz (Seitenkampfrichter)
- Kampfrichter mit A-Lizenz (Hauptkampfrichter)

Weiterhin werden zu offiziellen Veranstaltungen – je nach Bedarf – erfahrene Hauptkampfrichter vom Kampfrichterreferenten zu Mattenchefs berufen.

2. Organe

Die Kampfrichter des TKV werden durch den amtierenden Landeskampfrichterreferenten geleitet.

Der Landeskampfrichterreferent sowie 4 Hauptkampfrichter bilden das Kampfrichtergremium des TKV.

3. Wahl des Landeskampfrichterreferenten

Der Landeskampfrichterreferent wird von den Kampfrichtern gem. Ziffer 1 dieser Ordnung aus deren Mitte gewählt.

Der Landeskampfrichterreferent wird für jeweils vier Jahre gewählt, wobei die Legislaturperiode der des Vorstandes des TKV entsprechen soll.

Die Wahl soll grundsätzlich jeweils zum letzten Ausbildungstermin oder zu einer offiziellen Veranstaltung in der Legislaturperiode stattfinden.

Für diesen Termin erhalten alle unter Ziffer 1 dieser Ordnung genannten Kampfrichter eine schriftliche Einladung mit Hinweis auf die Wahl.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kampfrichter auf sich vereinigt.

Im Übrigen gilt ergänzend die Wahlordnung des TKV in der jeweils gültigen Fassung.

4. Kampfrichtergremium

Die weiteren Mitglieder des Kampfrichtergremiums werden im Anschluss an die Wahl des Landeskampfrichtereferenten gewählt.

5. Lizenzen

Für die Kampfrichter mit B- und A-Lizenz werden Lizenzen ohne Trennung für die Disziplinen „Kata“ und „Kumite“ erteilt.

Die Lizenzen werden vom Landeskampfrichterreferenten erteilt, sofern die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.

6. Kampfrichter B

Die Ausbildung soll für die Bereiche Kata und Kumite kombiniert erfolgen.
Die Lehrgänge umfassen die theoretische und praktische Ausbildung.

Für den Erwerb der Seitenkampfrichterlizenz sollen in einem Ausbildungszyklus – der dem Zeitraum von einem Jahr entsprechen soll – zwei Lehrgänge besucht werden.

Eine lediglich passive Teilnahme am praktischen Bereich ist nur mit Vorlage eines Krankenscheines oder ärztlichen Attests zulässig. Erfolgt bei mehr als fünfzig Prozent der Ausbildung keine aktive Teilnahme an der praktischen Ausbildung, soll der Ausbildungszyklus nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Ausbildung erfolgt innerhalb des Ausbildungszyklus die Prüfung, die sich aus dem theoretischen Teil und den praktischen Teilen zusammensetzt.

Weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz sollen sein:

- vollendetes 16. Lebensjahr
- 4. Kyu
- Teilnahme an einer Landesmeisterschaft oder offiziellen Meisterschaft des Deutschen Karate Verbandes e. V. (ff DKV)

Überdies für den Bereich Kata:

- Beherrschung des Ablaufs, Kenntnis der Bedeutung sowie des Bunkai und Inhalt verschiedener Kata des vom jeweiligen Kampfrichter betriebenen Stils, entsprechend der WettkampfregeIn (Kata) des DKV in der jeweils gültigen Fassung.

7. Kampfrichter A

Ziffer 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz sollen sein:

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 3. Kyu
- Teilnahme an einer Landesmeisterschaft oder offiziellen Meisterschaft des Deutschen Karate Verbandes e. V. (ff DKV)
- zweijährige Lizenz als Seitenkampfrichter und Erfüllung der Voraussetzung zum Lizenzerhalt für diesen Zeitraum
- zweimalige Teilnahme an einer Landesmeisterschaft, einem landesweit ausgeschriebenen Turnier oder offiziellen DKV-Meisterschaft
- für den Bereich Kata: Beherrschung des Ablaufs, Kenntnis der Bedeutung sowie des Bunkai und Inhalt der Kata des vom jeweiligen Kampfrichter betriebenen Stils, entsprechend der Wettkampfbregeln (Kata) des DKV in der jeweils gültigen Fassung.

Überdies für den Bereich Kata:

- Kenntnisse zu Stilmerkmalen der vier großen Schulen Shoto, Wado, Gojo und Shito.

8. Mattenchef

Voraussetzungen für die Berufung zum Mattenchef sollen sein:

- zweijährige Lizenz als Hauptkampfrichter und Erfüllung der Voraussetzung zum Lizenzerhalt für diesen Zeitraum
- mindestens 2. Dan

9. Lizenzerhalt

Die jeweils erteilte Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

Die Lizenzverlängerung setzt eine Überprüfung der Qualifikation in Theorie und Praxis entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Lizenz voraus. Die Überprüfung erfolgt auf einer durch den Kampfrichterreferenten festgelegten Veranstaltung und wird vom Kampfrichtergremium durchgeführt.

Das Kampfrichtergremium des TKV kann einem Kampfrichter bei mangelnder Qualifikation während eines Einsatzes oder bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Karate in der Öffentlichkeit schädigt, die Lizenz herabsetzen oder entziehen.

Bei unkollegialem Verhalten eines Kampfrichters, das dem Vertrauensverhältnis innerhalb des Kampfrichterteams schadet, kann das Kampfrichtergremium diesen Kampfrichter zeitweise suspendieren oder ihm die Lizenz entziehen. Voraussetzung dafür ist eine einfache Mehrheitsentscheidung aller lizenzierten Kampfrichter des TKV.

Die Lizenz soll des Weiteren nur verlängert werden, wenn zudem in jedem Ausbildungszyklus mindestens:

- von Seiten- und Hauptkampfrichtern ein Lehrgang besucht wird (Ziffer 6 dieser Ordnung gilt entsprechend) sowie
- Seiten- und Hauptkampfrichter zwei Einsätze bei offiziellen Turnieren in Thüringen absolvierten.

Als Einsätze gelten auch offizielle Meisterschaften des Deutschen Karate Verbandes, von diesem jeweils auf Landes-/Bundesebene anerkannte Turniere sowie vom Landeskampfrichterreferent zu Beginn des Jahres festgelegte Veranstaltungen.

Erfolgt keine Lizenzverlängerung soll der Kampfrichter auf die nächst niedrigere Lizenz abgestuft werden bzw. verliert seine Seitenkampfrichterlizenz.

Eine bestehende Bundeskampfrichterlizenz des DKV ersetzt eine Überprüfung zur Lizenzverlängerung.

10. Prüfungen

Der theoretische Teil der Prüfung soll den Anforderungen an die theoretische Prüfung für die Bundeskampfrichter entsprechen.

Die theoretische Prüfung erfolgt durch Mitglieder des Kampfrichtergremiums und soll sich unmittelbar an den letzten Lehrgang anschließen.

Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil, der praktischen Prüfung.

Theoretische und praktische Prüfung sollen möglichst zeitnah, aber mindestens innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Die praktische Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- im ersten Teil der Prüfung prüft das Kampfrichtergremium, ob der Prüfling den jeweiligen Anforderungen der unter 6, 7, 8 dieser Ordnung gerecht wird.
- der zweite Teil der praktischen Prüfung erfolgt nach der theoretischen Prüfung auf einem vom Landeskampfrichtergremium jeweils zu bestimmenden Turnier, bei dem der Prüfling eingesetzt und seine Leistungen bewertet werden.

Die Prüflinge sind auf den jeweils zur Prüfung bestimmten Turnieren, zusätzlich zu den vom Ausrichter geladenen Kampfrichtern unentgeltlich anwesend.

Die vorgenannten praktischen Prüfungen erfolgen durch das Kampfrichtergremium.

Ist ein Mitglied des Kampfrichtergremiums verhindert, soll bei einer Prüfung zum Haupt- oder Seitenkampfrichter mindestens ein lizenziertes Hauptkampfrichter hinzugezogen werden.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

In dieser Ordnung nicht geregelte Angelegenheiten werden bei lediglich interner Wirkung vom Kampfrichtergremium abschließend für jeden Einzelfall geregelt, bei externer Wirkung zusammen mit dem Vorstand des Thüringer Karate Verbandes.

Die Ausbildung der Kampfrichter erfolgt nach den jeweils gültigen Wettkampfbregeln des TKV bzw. des DKV durch den Landeskampfrichterreferenten und/oder von ihm eingesetzten Referenten.

Alle Einsätze außerhalb Thüringens sind dem Kampfrichterreferenten zu melden.

Kampfrichterlehrgänge auf Bundesebene sind Lehrgängen dieser Ordnung gleichwertig.

Die Delegation eines Landeskampfrichters zur Bundeskampfrichterprüfung des DKV erfolgt nach Bedarf und nach mehrheitlicher Zustimmung aller lizenzierten Landeskampfrichter des TKV.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 in Kraft.